

## Allgemeinverfügung

vom 19. Januar 2021

betreffend

### **Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie**

(Verlängerung der Zwei-Haushalte-Regel)

I.

Mit Allgemeinverfügung vom 18. Dezember 2020 ordnete die Kantonsärztin im Einvernehmen mit dem Regierungsrat Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie an. So wurde etwa die Weiterführung der Zwei-Haushalte-Regel, wonach Treffen im privaten Umfeld auf maximal zwei verschiedenen Haushalten beschränkt sind, bis zum 22. Januar 2021 beschlossen.

Am 13. Januar 2021 ergriff der Bundesrat weitere schweizweite Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus. Um die Kontakte drastisch zu reduzieren beschloss er, private Veranstaltungen und Menschenansammlungen weiter einzuschränken. Ab dem 18. Januar 2021 dürfen an privaten Veranstaltungen maximal fünf Personen teilnehmen (Kinder werden auch zu dieser Anzahl gezählt). Zudem sind Menschenansammlungen im öffentlichen Raum ebenfalls auf fünf Personen beschränkt. Angesichts dieser äusserst angespannten epidemiologischen Lage ist die bis 22. Januar 2021 befristete kantonale Massnahme in Ergänzung der verschärften Massnahmen auf Bundesebene über dieses Datum hinaus aufrechtzuerhalten.

## II.

Nach Art. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten, soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt. Gemäss Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Insbesondere können sie Veranstaltungen verbieten oder einschränken, Vorschriften zum Betrieb von privaten Unternehmen verfügen und bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken (vgl. Art. 40 Abs. 2 EpG).

Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt ist mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen beauftragt (vgl. § 2 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 20. Dezember 2016 [EPV; SHR 818.101]). Mithin kann sie oder er gegenüber Einzelpersonen oder bestimmten Personengruppen Massnahmen zur Epidemienbekämpfung anordnen (§ 3 lit. g und h EPV).

Nach wie vor finden die rückverfolgbaren Ansteckungen zu einem grossen Teil im privaten Bereich statt. Daher ist zur Reduktion der Kontakte in der Bevölkerung und damit zur Senkung der Fallzahlen die mit Allgemeinverfügung vom 4. Dezember 2020 angeordnete und mit Allgemeinverfügung vom 18. Dezember 2020 weitergeführte Beschränkung von Treffen im privaten Umfeld auf Personen aus maximal zwei verschiedenen Haushalten erneut zu verlängern.

## III.

Demgemäss wird von der Kantonsärztin im Einvernehmen mit dem Regierungsrat gestützt auf Art. 40 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 und Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 3 lit. g und h der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 20. Dezember 2016 sowie Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971,

v e r f ü g t:

1. Treffen im privaten Umfeld sind auf Personen aus maximal zwei verschiedenen Haushalten beschränkt.

2. Verstösse gegen diese Verfügung können nach Art. 83 EpG strafrechtlich geahndet werden.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Regierungsgebäude, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
4. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird aufgrund der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Samstag, 23. Januar 2021, 00:00 Uhr, in Kraft und gilt vorerst bis zum Sonntag, 28. Februar 2021, 24:00 Uhr.
6. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen veröffentlicht.

Gesundheitsamt des  
Kantons Schaffhausen  
Die stellvertretende Kantonsärztin:



Dr. med. Elke Lenz-Agnes

Mitteilung an:

- Departemente
- Staatskanzlei
- Kantonspolizei Schaffhausen
- Gemeinden zuhanden der Gemeindepolizei